

**Zuckerrüben.**

Berlin, 27. Septbr. (W. B.) Der Präsident des Kriegs-ernährungsamtes hat bestimmt, daß Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Rübenjast mit Genehmigung der Kriegsrübenjastgesellschaft verwendet und abgesetzt werden dürfen. Anträge von Herstellern von Rübenjast, die Zuckerrüben hierzu erwerben oder verwenden wollen, sind an die Kriegs-Rübenjastgesellschaft zu richten. Das gilt auch für diejenigen Betriebe, die im Jahre weniger als 100 Doppelzentner Rübenjast herstellen und deshalb auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juni 1916 von den Landesbehörden zum freien Absatz ihrer Ware ermächtigt werden konnten. Auch diese Betriebe bedürfen zur Erwerbung und zur Verarbeitung von Zuckerrüben der Genehmigung der Kriegs-Rübenjastgesellschaft.